

Gesetzesbeschluss

des Landtags

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und anderer Vorschriften

Der Landtag hat am 15. Juli 2015 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (GBl. S. 365), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden die Worte „, inklusive Bildung“ angefügt.
 - b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In den Schulen wird allen Schülern ein barrierefreier und gleichberechtigter Zugang zu Bildung und Erziehung ermöglicht. Schüler mit und ohne Behinderung werden gemeinsam erzogen und unterrichtet (inklusive Bildung).“
2. In § 4 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „die Sonderschule“ durch die Wörter „das sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentrum“ ersetzt.
3. In der Überschrift des § 4 a und in dessen Absatz 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Förderschulen“ durch die Wörter „sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt Lernen“ ersetzt.
4. § 8 a Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

5. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Sonderpädagogische Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebote in allgemeinen Schulen und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren

(1) Die Erziehung, Bildung und Ausbildung von Schülern mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebot ist Aufgabe aller Schulen. Diese Schüler werden zu den Bildungszielen der allgemeinen Schulen geführt, soweit der besondere Anspruch der Schüler nicht eigene Bildungsziele erfordert. Sonderpädagogische Beratung, Unterstützung und Bildung zielt auch auf die bestmögliche berufliche Integration. Schwerpunkte sonderpädagogischer Beratung, Unterstützung und Bildung (Förderschwerpunkte) sind insbesondere

1. Lernen,
2. Sprache,
3. emotionale und soziale Entwicklung,
4. Sehen,
5. Hören,
6. geistige Entwicklung,
7. körperliche und motorische Entwicklung,
8. Schüler in längerer Krankenhausbehandlung.

(2) Die sonderpädagogische Beratung, Unterstützung und Bildung findet in den allgemeinen Schulen statt, soweit Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum besuchen. Die sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren unterstützen die allgemeinen Schulen bedarfsgerecht

bei der sonderpädagogischen Beratung, Unterstützung und Bildung. Sie werden in der Regel in Typen geführt, die den Förderschwerpunkten nach Absatz 1 entsprechen.

(3) Wenn die besondere Aufgabe des sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums eine Internatsunterbringung der Schüler erfordert, ist der Schule ein Internat anzugliedern, in dem die Schüler Unterkunft, Verpflegung und eine familiengemäße Betreuung erhalten (sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit Internat).

(4) Besuchen Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot eine allgemeine Schule, können die Bildungsziele und Leistungsanforderungen von denen der besuchten Schule abweichen (ziendifferenzierter Unterricht); für die gymnasiale Oberstufe und die Bildungsgänge beruflicher Schulen in der Sekundarstufe II gelten die allgemeinen Regelungen.

(5) Gemeinsamer Unterricht für Schüler mit und ohne Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot kann auch an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren stattfinden, wenn die personellen und sächlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(6) Die Schulaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit den beteiligten Schulträgern kooperative Organisationsformen des gemeinsamen Unterrichts an allgemeinen Schulen und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren einrichten.“

6. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Zahl 4 durch die Zahl 2 ersetzt.
- b) In Satz 3 wird das Wort „Sonderschulen“ durch die Wörter „sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren“ ersetzt.

7. In § 20 wird die Angabe „15 Abs. 1“ durch die Angabe „82 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

8. § 21 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen, die infolge einer längerfristigen Erkrankung die Schule nicht besuchen können, soll Hausunterricht in angemessenem Umfang erteilt werden.“

8 a. In § 24 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Sonderschulen“ durch die Wörter „sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren“ ersetzt.

9. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Sonderschule mit Ausnahme der Heimsonderschulen“ durch die Wörter „jedes sonderpädagogische Bildungs- und

Beratungszentrum mit Ausnahme der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Internat“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 werden die Wörter „der Sonderschule“ durch die Wörter „des sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums“ ersetzt.

10. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 4 sowie in Absatz 3 wird das Wort „Sonderschulen“ jeweils durch die Wörter „sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 werden die Wörter „eine Sonderschule“ durch die Wörter „ein sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum“ ersetzt.

11. In § 29 Absatz 1 werden das Wort „Heim“ durch das Wort „Internat“ und das Wort „Heimsonderschulen“ durch die Wörter „sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Internat“ ersetzt.

12. In § 30 e wird jeweils das Wort „Sonderschulen“ durch die Wörter „sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren“ ersetzt.

13. In § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 werden die Wörter: „Heimsonderschulen angegliederten Schülerheime“ durch die Wörter „sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Internat angegliederten Schülerinternate“ ersetzt.

14. In § 33 Absatz 1 werden die Wörter „Sonderschulen mit Ausnahme der Heimsonderschulen“ durch die Wörter „sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Ausnahme der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Internat“ ersetzt.

15. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 9 Satz 1 Nummer 5 werden die Wörter „entsprechender Sonderschule“ durch die Wörter „entsprechendem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum“ ersetzt.
- b) In Absatz 13 Nummer 1 werden die Wörter „Heimschulen und Sonderschulen“ durch die Wörter „Schulen mit Internat und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren“ ersetzt.

16. In § 59 Absatz 1 wird das Wort „Sonderschulen“ durch die Wörter „sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren“ ersetzt.

17. In § 61 Nummer 3 werden die Wörter „Sonderschulen und Heimschulen“ durch die Wörter „sonder-

pädagogischen Bildungs- und Beratungszentren und Schulen mit Internat“ ersetzt.

18. § 62 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Schüler mit Behinderungen erhalten hierzu an allen Schulen altersgemäße und individuelle Hilfe.“

19. § 63 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum Schülervereine nicht gewählt werden können, müssen die Schüler entsprechend ihren Möglichkeiten an der Gestaltung des Schullebens beteiligt werden.“

20. § 66 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dem Schülerrat gehören an

1. der Schülersprecher und seine Stellvertreter,
2. die Klassensprecher und ihre Stellvertreter, abweichend hiervon an beruflichen Schulen die Klassensprecher.“

21. § 70 wird wie folgt gefasst:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

22. § 72 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „, der Berufsschule und der Sonderschule“ durch die Wörter „, und der Berufsschule“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Schulpflicht gliedert sich in

1. die Pflicht zum Besuch der Grundschule und einer auf ihr aufbauenden Schule,
2. die Pflicht zum Besuch der Berufsschule.

Die Schulpflicht wird auch durch den Besuch eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums erfüllt.“

23. In § 75 Absatz 1 Satz 2 wird der Punkt gestrichen und die Wörter „; dies gilt nicht im Falle eines zieldifferenten Unterrichts nach § 15 Absatz 4.“ angefügt.

24. § 76 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird der Punkt gestrichen und die Wörter „; Satz 1 gilt weiterhin nicht für Schulpflichtige, für die ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot festgestellt wurde und die eine allgemeine Schule besuchen.“ angefügt.

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Soweit nicht ein sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum nach Absatz 2 Satz 1 zuständig ist, haben die Erziehungsberechtigten das Recht, unter den für ihre schulpflichtigen Kinder geeigneten sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren zu wählen. Die Schulaufsichtsbehörde kann aus wichtigen Gründen in Abweichung von Satz 1 Schulpflichtige einem geeigneten sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum zuweisen.“

25. Im 7. Teil wird Abschnitt D wie folgt gefasst:

„D. Besondere Regelungen für Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (§§ 82–84 a)

§ 82

Feststellung des Anspruchs

(1) Die Schulaufsichtsbehörde stellt auf der Grundlage der Ergebnisse einer sonderpädagogischen Diagnostik fest, ob ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot besteht, und legt nach Maßgabe von § 15 Absatz 1 Satz 4 den Förderschwerpunkt fest. Sie stellt auch fest, ob der Anspruch eine Internatsunterbringung nach § 15 Absatz 3 umfasst. Der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot besteht nicht, wenn der Schüler mithilfe sonderpädagogischer Beratung und Unterstützung dem Bildungsgang der allgemeinen Schule folgen kann.

(2) Das Verfahren zur Prüfung und Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (Feststellungsverfahren) wird auf Antrag der Erziehungsberechtigten eingeleitet; die allgemeine Schule wirkt hieran mit. Bei Vorliegen konkreter Hinweise, insbesondere dass dem individuellen Anspruch des Kindes beziehungsweise Jugendlichen ohne sonderpädagogische Bildung nicht entsprochen werden kann oder die Bildungsrechte von Mitschülern beeinträchtigt werden, kann das Feststellungsverfahren von der Schulaufsichtsbehörde auch ohne Antrag eingeleitet werden. Auf Verlangen der Schulaufsichtsbehörde haben sich Kinder und Jugendliche an der sonderpädagogischen Diagnostik (einschließlich Schulleistungsprüfung und Intelligenztest) zu beteiligen und vom Gesundheitsamt untersuchen zu lassen.

(3) Der Anspruch entfällt, wenn von der Schulaufsichtsbehörde festgestellt wird, dass seine Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr gegeben sind.

§ 83

Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, Elternwahl in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I

(1) Wird ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot festgestellt, berät die Schulaufsichtsbehörde die Erziehungsberechtigten umfassend über schulische Angebote sowohl an allgemeinen Schulen als auch an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren.

(2) Im Anschluss an die Beratung nach Absatz 1 wählen die Erziehungsberechtigten, ob der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in der Primarstufe oder in der Sekundarstufe I an einer allgemeinen Schule oder einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum erfüllt werden soll.

(3) Melden die Erziehungsberechtigten den Wunsch nach Besuch einer allgemeinen Schule an, führt die Schulaufsichtsbehörde rechtzeitig eine Bildungswegekonferenz durch. Die Beratung der Erziehungsberechtigten erfolgt hierbei auf der Grundlage einer raumschaftsbezogenen Schulangebotsplanung, die mit den von der Erfüllung des Anspruchs berührten Schulen, Schulträgern und Leistungs- und Kostenträgern (berührte Stellen) abgestimmt wird. Ausgehend vom Wunsch der Erziehungsberechtigten schlägt ihnen die Schulaufsichtsbehörde ein Bildungsangebot an einer allgemeinen Schule vor, das im Falle eines zieldifferenten Unterrichts nach § 15 Absatz 4 grundsätzlich gruppenbezogen zu organisieren ist. Hierbei ist das Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten und den berührten Stellen anzustreben. Das Wahlrecht der Erziehungsberechtigten besteht nicht im Hinblick auf eine Internatsunterbringung nach § 15 Absatz 3 sowie den organisatorischen Aufbau der allgemeinen Schule insbesondere in Bezug auf den Aufbau, Inhalt und Umfang der schulischen Tagesstruktur.

(4) Die Schulaufsichtsbehörde kann festlegen, dass abweichend von der nach der Bildungswegekonferenz erfolgten Wahl der Erziehungsberechtigten der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot an einer anderen allgemeinen Schule erfüllt wird, wenn an der gewählten Schule auch mit besonderen und angemessenen Vorkehrungen der berührten Stellen die fachlichen, personellen und sächlichen Voraussetzungen zur Erfüllung des Anspruchs nicht geschaffen werden können; sie kann in besonders gelagerten Einzelfällen festlegen, dass der Anspruch an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum erfüllt wird. Satz 1 gilt auch, wenn sich die Erziehungsberechtigten an dem Beratungsverfahren nach Absatz 3 nicht beteiligen. Können Schüler mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot einem Bildungsgang

einer allgemeinen Schule folgen (zielgleicher Unterricht), kann sich die Festlegung nach Satz 1 nicht auf einen von der Wahl der Erziehungsberechtigten abweichenden Bildungsgang erstrecken.

(5) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung die allgemeine Schule auf den festgestellten Anspruch hinzuweisen und ihr den Vorschlag der Schulaufsichtsbehörde nach Absatz 3 oder die Festlegung nach Absatz 4 mitzuteilen.

(6) Besteht der Anspruch fort, üben die Erziehungsberechtigten ihr Wahlrecht zudem aus

1. vor jeder Anmeldung an einer allgemeinen Schule, hierzu zählt auch der Übergang von einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum auf eine allgemeine Schule,
2. vor dem Übergang von der Grundschule auf eine auf sie aufbauende Schule oder
3. auf eigenen Antrag oder Antrag der Schulaufsichtsbehörde im Falle einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse seit dem letzten Vorschlag der Schulaufsichtsbehörde nach Absatz 3 oder der Festlegung nach Absatz 4.

Die Absätze 2 bis 4 sind entsprechend anzuwenden.

(7) Vor dem Übergang auf eine berufliche Schule, in eine Berufsausbildung oder eine Berufsvorbereitung wird von der Schulaufsichtsbehörde in einer Berufswegekonferenz unter Beteiligung der Jugendlichen, der Erziehungsberechtigten, der Schulträger sowie der notwendigen Leistungs- und Kostenträger der für die Jugendlichen mit Blick auf ihre individuellen beruflichen Perspektiven und Wünsche am besten geeignete Bildungsweg und -ort festgelegt, um die bestmögliche berufliche Integration zu erreichen. Hierbei ist das Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten und den berührten Stellen anzustreben.

§ 84

Besondere Regelungen zur Schulpflicht bei Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, Begrenzung des Schulbesuchs

(1) Für Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot mit dem Förderschwerpunkt Sehen, Hören oder körperliche und motorische Entwicklung, deren Anspruch an einer allgemeinen Schule erfüllt wird, kann die Pflicht zum Besuch der Grundschule im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten über die in § 75 Absatz 1 Satz 1 bestimmte Zeit hinaus um ein Jahr verlängert werden, wenn anzunehmen ist, dass dadurch das Ziel des Anspruchs besser erreicht werden kann. Wird der Anspruch an einem sonderpädagogischen Bildungs- und

Beratungszentrum erfüllt, dauert diese Pflicht fünf Jahre.

(2) Für Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot mit dem Förderschwerpunkt Sehen, Hören, geistige Entwicklung oder körperliche und motorische Entwicklung kann die Pflicht zum Besuch einer auf der Grundschule aufbauenden Schule im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten über die in § 75 Absatz 2 Satz 1 bestimmte Zeit hinaus bis zur Dauer von insgesamt zwei Jahren verlängert werden, wenn anzunehmen ist, dass sie dadurch das Ziel des Anspruchs besser erreichen können. Aus dem gleichen Grund kann für diese Schüler die Pflicht zum Besuch der Berufsschule über die in § 78 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 bestimmte Zeit um ein Jahr verlängert werden.

(3) Besuchen Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot eine allgemeine Schule, kann die Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der Erziehungsberechtigten mit Ablauf der Schulpflicht nach § 75 Absatz 1 oder § 75 Absatz 2 Satz 1 das Ende des Rechts zum weiteren Besuch der Grundschule oder einer auf ihr aufbauenden Schule anordnen. Satz 1 gilt nach Ablauf einer Verlängerung der Schulpflicht nach Absatz 1 oder 2 entsprechend.

§ 84 a

Ausführungsvorschriften

Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung besondere Bestimmungen zu erlassen

1. zu den Verfahren nach §§ 82 und 84 einschließlich der Überprüfung und Befristung festgestellter Ansprüche,
2. zur Ausübung des Wahlrechts durch die Erziehungsberechtigten nach § 83 Absatz 2, 3 und 6,
3. zum Beratungsverfahren nach § 83 Absatz 1 und 3, insbesondere zu den berührten Stellen sowie zur Zusammensetzung und Organisation der Bildungswegekonzferenz, und zur Berufswegekonzferenz,
4. zum zieldifferenten Unterricht nach § 15 Absatz 4, insbesondere zu den Bildungszielen, zum Aufsteigen in der Schule, zu den zu erteilenden Zeugnissen und den damit verbundenen Berechtigungen.“

26. § 87 wird aufgehoben.

27. § 88 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt nicht im Falle eines zieldifferenten Unterrichts nach § 15 Absatz 4.“

28. § 89 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Heimordnungen“ durch das Wort „Internatsordnungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird das Wort „Heimordnungen“ durch das Wort „Internatsordnungen“ und das Wort „Schülerheime“ durch das Wort „Schülerinternate“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) In den Internatsordnungen sind insbesondere die Aufnahme in das Internat, die Benutzung des Internats und die Beendigung des Benutzungsverhältnisses sowie die zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Internat erforderlichen Maßnahmen zu regeln.“

29. In § 90 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „die oberste Schulaufsichtsbehörde auf alle Schulen des Landes mit Ausnahme der nach § 82 für den Schüler geeigneten Sonderschule ausdehnen“ durch die Wörter „die oberste Schulaufsichtsbehörde kann den Ausschluss, außer bei Schülern mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, auf alle Schulen des Landes ausdehnen“ ersetzt.

30. In § 93 Absatz 1 Satz 1 und § 94 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 wird jeweils das Wort „Sonderschulen“ durch die Wörter „sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren“ ersetzt.

31. In der Überschrift des 11. Teils wird jeweils das Wort „Heimsonderschulen“ durch die Wörter „sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat“ ersetzt.

32. § 101 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift und in Absatz 1 wird jeweils das Wort „Heimsonderschulen“ durch die Wörter „Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Heimsonderschulen“ durch die Wörter „sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Internat“ ersetzt.

33. § 103 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift sowie in Absatz 1 und 2 Satz 3 wird jeweils das Wort „Heimsonderschulen“ durch die Wörter „sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Internat“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Heimsonderschulen“ durch die Wörter „Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat“ ersetzt.

34. § 104 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Heimsonderschulen“ durch die Wörter „sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Internat“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „einer Heimsonderschule“ durch die Wörter „einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum mit Internat“ ersetzt.
- c) In Absatz 8 wird das Wort „Heimleiter“ durch das Wort „Internatsleiter“ und das Wort „Heim“ durch das Wort „Internat“ ersetzt.

35. In § 105 wird in der Überschrift und in Absatz 1 Satz 1 jeweils das Wort „Heimsonderschulen“ durch die Wörter „sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Internat“ ersetzt.

36. § 106 wird wie folgt gefasst:

„§ 106

Zuschüsse zu den Sachkosten der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Internat in freier Trägerschaft

Die Schulträger der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Internat in freier Trägerschaft erhalten für jeden Schüler, der am 15. Februar des laufenden Schuljahres die Schule besucht hat, einen Zuschuss des Landes in Höhe des Sachkostenbeitrags für ein entsprechendes öffentliches sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum.“

37. In § 117 a wird das Wort „Förderschulen“ durch die Wörter „sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt Lernen“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Privatschulgesetzes

Das Privatschulgesetz in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 590), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Satz 2, § 9, § 17 Absatz 1 Satz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Sonderschulen“ durch die Wörter „sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren“ ersetzt.
2. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die genehmigten sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren erhalten einen Zu-

schuss in Höhe der Personalkosten für den Schulleiter, die anerkannten wissenschaftlichen und technischen Lehrer sowie die anerkannten Fachlehrer; für Lehrer mit befristeter Unterrichtserlaubnis werden abweichend davon nur 50 Prozent der Personalkosten bezuschusst. Der Zuschuss richtet sich nach der Höhe des tatsächlichen Aufwands, höchstens jedoch nach den Beträgen, die sich bei Anwendung der im öffentlichen Dienst geltenden Bestimmungen ergeben würden, und wird für höchstens so viele Kräfte gewährt, wie an einem entsprechenden öffentlichen sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum erforderlich wären. Ferner erhalten sie einen Sachkostenzuschuss in Höhe des Sachkostenbeitrags für eine entsprechende öffentliche Schule. Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für genehmigte Bildungsgänge an beruflichen Schulen, die an den Förderschwerpunkten nach § 15 Absatz 1 Satz 4 SchG ausgerichtet sind.“

- b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Allgemeine Ersatzschulen, die Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot unterrichten, erhalten für die Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot keinen Zuschuss nach Absatz 2, sondern einen Personalkostenzuschuss wie sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren nach Absatz 3 Sätze 1 und 2. Abweichend von Absatz 3 Satz 2 wird bei der Ermittlung der Zahl der Kräfte, die an einem öffentlichen sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum des Typs, der dem Anspruch der Schüler auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot entspricht, erforderlich wären, nicht auf volle Gruppen oder Klassen auf- oder abgerundet. Darüber hinaus erhalten sie einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von fünf Prozent des Zuschusses nach Satz 1 und 2 zur Abgeltung des durch die Inklusion veranlassten Mehraufwands. Ferner erhalten sie einen Sachkostenzuschuss in Höhe von 60 Prozent des Sachkostenbeitrags für dasjenige öffentliche sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentrum, das dem Anspruch der Schüler auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot entspricht.

(5) Genehmigte sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren, die Schüler ohne festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot aufnehmen, erhalten für diese Schüler einen Zuschuss nach Absatz 2. Der insgesamt gewährte Zuschuss darf nicht höher sein, als wenn die Schule die jeweils höchstmögliche Zahl der Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot aufnimmt. Die Aufnahme von Schülern ohne Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot darf nicht zur Abweisung

von Schülern mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot und nicht zur Bildung zusätzlicher Klassen führen. Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für genehmigte Bildungsgänge an beruflichen Schulen, die an den Förderschwerpunkten nach § 15 Absatz 1 Satz 4 SchG ausgerichtet sind.“

- c) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden die Absätze 6 bis 9.
- d) In Absatz 9 Satz 2 werden das Wort „Heimsonderschulen“ durch die Wörter „Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Internat“ und die Wörter „einer entsprechenden öffentlichen Heimsonderschule“ durch die Wörter „eines entsprechenden öffentlichen sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums mit Internat“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GBl. S. 326, 331) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) wird wie folgt geändert:

- a) In der Besoldungsgruppe A 11 wird bei der Amtsbezeichnung „Fachoberlehrer¹⁾³⁾“ der zweite Funktionszusatz wie folgt gefasst:

„– an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder an einem sonstigen sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum mit einer Abteilung mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung als Stufenleiter der Grund- und Hauptstufe“.

- b) In der Besoldungsgruppe A 12 wird bei der Amtsbezeichnung „Technischer Oberlehrer“ der zweite Funktionszusatz wie folgt gefasst:

„– an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung als Stufenleiter der Berufsschulstufe“.

- c) Die Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:

- aa) Bei der Amtsbezeichnung „Fachschulrat¹⁾“ wird der Funktionszusatz wie folgt gefasst:

„als Abteilungsleiter an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum mit Internat“.

- bb) Der Amtsbezeichnung „Konrektor“ wird dem bisherigen Funktionszusatz ein Spiegelstrich vorangestellt und folgender Funktionszusatz angefügt:

„– als der ständige Vertreter des Leiters eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums

– mit Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 90 bis 180 Schülern

– mit Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 180 Schülern³⁾

– mit sonstigen Förderschwerpunkten mit mehr als 45 bis zu 90 Schülern

– mit sonstigen Förderschwerpunkten mit mehr als 90 Schülern³⁾

– mit 3 bis 8 Schulstellen im Justizvollzug

– mit mindestens 9 Schulstellen im Justizvollzug³⁾“.

- cc) Der Amtsbezeichnung „Rektor“ wird den bisherigen Funktionszusätzen folgender Funktionszusatz vorangestellt:

„– als Leiter eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums

– mit Förderschwerpunkt Lernen mit bis zu 90 Schülern

– mit Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 90 bis 180 Schülern³⁾

– mit sonstigen Förderschwerpunkten mit bis zu 45 Schülern

– mit sonstigen Förderschwerpunkten mit mehr als 45 bis 90 Schülern³⁾

– mit 3 bis 8 Schulstellen im Justizvollzug³⁾“.

- dd) Der Amtsbezeichnung „Zweiter Konrektor“ wird dem bisherigen Funktionszusatz ein Spiegelstrich und diesem folgender Funktionszusatz vorangestellt:

„– an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum

– mit Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 270 Schülern

– mit sonstigen Förderschwerpunkten mit mehr als 135 Schülern

– mit mindestens 13 Schulstellen im Justizvollzug“.

- ee) Die Amtsbezeichnungen „Sonderschulkonrektor“, „Sonderschulrektor“ und „Zweiter Sonder-

- schulkonrektor“ mit Funktionszusätzen werden gestrichen.
- ff) In der Fußnote 1 werden die Wörter „einer Heimsonderschule“ durch die Wörter „eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums mit Internat“ ersetzt.
- d) Die Besoldungsgruppe A 15 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Amtsbezeichnung „Ephorus¹⁾“ mit Funktionszusatz wird folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz vorangestellt:
- „Direktor eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums mit Internat
- als Leiter eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums mit Internat mit bis zu 90 Schülern
 - als Leiter eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums mit Internat mit mehr als 90 Schülern¹⁾²⁾.
- bb) Bei der Amtsbezeichnung „Fachschuldirektor“ werden in den Funktionszusätzen jeweils die Wörter „einer Heimsonderschule“ durch die Wörter „eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums mit Internat“ ersetzt.
- cc) Der Amtsbezeichnung „Rektor“ wird dem bisherigen Funktionszusatz ein Spiegelstrich und folgender Funktionszusatz vorangestellt:
- „– als Leiter eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums
- mit Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 180 Schülern
 - mit sonstigen Förderschwerpunkten mit mehr als 90 Schülern
 - mit mindestens 9 Schulstellen im Justizvollzug“.
- dd) Die Amtsbezeichnungen „Direktor einer Heimsonderschule“ und „Sonderschulrektor“ mit Funktionszusätzen werden gestrichen.
- ee) Bei der Amtsbezeichnung „Studiendirektor“ werden in den Funktionszusätzen jeweils die Wörter „einer Heimsonderschule“ durch die Wörter „einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum mit Internat“ ersetzt.
- e) Die Besoldungsgruppe A 16 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Amtsbezeichnung „Direktor einer Heimsonderschule“ mit Funktionszusatz wird gestrichen.
- bb) Der Amtsbezeichnung „Direktor eines Studienkollegs bei einer wissenschaftlichen Hochschule“ wird folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz vorangestellt:
- „Direktor eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums mit Internat
- als Leiter eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums mit Internat mit mehr als 90 Schülern²⁾
- und mit einer Abteilung Sonderberufs- oder Sonderberufsfachschule mit mehr als 60 Schülern²⁾
 - und mit einer voll ausgebauten Abteilung gymnasiale Oberstufe“.
2. Die Anlage 5 (Landesbesoldungsordnungen A, B, C und W künftig wegfallende Ämter [kw]) wird in Abschnitt 1. Landesbesoldungsordnung A wie folgt geändert:
- a) Die Besoldungsgruppe A 11 kw wird wie folgt geändert:
- aa) Der Amtsbezeichnung „Hauptlehrerin für Hauswirtschaft, Handarbeit und Turnen¹⁾“ wird folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz vorangestellt:
- „Fachoberlehrer³⁾⁴⁾
- an einer Sonderschule für Geistigbehinderte oder an einer sonstigen Sonderschule mit einer Abteilung für Geistigbehinderte als Stufenleiter der Unter-, Mittel- oder Oberstufe“.
- bb) Nach Fußnote 2 werden folgende Fußnoten 3 und 4 angefügt:
- „³⁾ Dieser Besoldungsgruppe werden nur solche Beamten zugeteilt, die die Lehrbefähigung für musisch-technische Fächer, für vorschulische Einrichtungen oder für Sonderschulen besitzen.
- ⁴⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 13.“
- b) In der Besoldungsgruppe A 12 kw wird nach der Amtsbezeichnung „Oberlehrerin für Hauswirtschaft, Handarbeit und Turnen“ folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz angefügt:
- „Technischer Oberlehrer
- an einer Sonderschule für Geistigbehinderte als Stufenleiter der Werkstufe“.

- c) Die Besoldungsgruppe A 14 kw wird wie folgt geändert:
- aa) Nach der Amtsbezeichnung „Dozent¹⁾“ mit Funktionszusatz wird folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz eingefügt:
- „Fachschulrat⁴⁾“
- als Abteilungsleiter einer Heimsonderschule“.
- bb) Nach der Amtsbezeichnung „Polizeischulrektor“ werden folgende Amtsbezeichnungen mit Funktionszusätzen eingefügt:
- „Sonderschulkonrektor“
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Sonderschule
- für Lernbehinderte mit mehr als 90 bis 180 Schülern
 - für Lernbehinderte mit mehr als 180 Schülern²⁾
 - für sonstige Sonderschüler mit mehr als 45 bis zu 90 Schülern
 - für sonstige Sonderschüler mit mehr als 90 Schülern²⁾
 - mit 3 bis 8 Schulstellen im Justizvollzug
 - mit mindestens 9 Schulstellen im Justizvollzug²⁾
- Sonderschulrektor
- als Leiter einer Sonderschule
- für Lernbehinderte mit bis zu 90 Schülern
 - für Lernbehinderte mit mehr als 90 bis 180 Schülern²⁾
 - für sonstige Sonderschüler mit bis zu 45 Schülern
 - für sonstige Sonderschüler mit mehr als 45 bis zu 90 Schülern²⁾
 - mit 3 bis 8 Schulstellen im Justizvollzug²⁾
- Zweiter Sonderschulkonrektor
- an einer Sonderschule
- für Lernbehinderte mit mehr als 270 Schülern
 - für sonstige Sonderschüler mit mehr als 135 Schülern
 - mit mindestens 13 Schulstellen im Justizvollzug“.
- cc) Fußnote 3 wird folgende Fußnote 4 angefügt:
- „⁴⁾ Erhält als der ständige Vertreter des Leiters einer Heimsonderschule mit bis zu 90 Schülern eine Amtszulage nach Anlage 13.“
- d) Die Besoldungsgruppe A 15 kw wird wie folgt geändert:
- aa) Der Amtsbezeichnung „Professor an einem Staatlichen Seminar für Schulpädagogik¹⁾“ werden folgende Amtsbezeichnungen mit Funktionszusätzen vorangestellt:
- „Direktor einer Heimsonderschule“
- als Leiter einer Heimsonderschule mit bis zu 90 Schülern
 - als Leiter einer Heimsonderschule mit mehr als 90 Schülern⁴⁾⁵⁾
- Fachschuldirektor
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Heimsonderschule mit mehr als 90 Schülern⁵⁾
 - als der ständige Vertreter des Leiters einer Heimsonderschule mit mehr als 90 Schülern
 - und mit einer Abteilung Sonderberufs- oder Sonderberufsfachschule mit mehr als 60 Schülern⁴⁾⁵⁾
 - und mit einer voll ausgebauten Abteilung gymnasiale Oberstufe⁴⁾“.
- bb) Nach der Amtsbezeichnung „Professor an einer Berufsakademie – Staatlichen Studienakademie“ mit Funktionszusätzen wird folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusätzen eingefügt:
- „Sonderschulrektor“
- als Leiter einer Sonderschule
- für Lernbehinderte mit mehr als 180 Schülern
 - für sonstige Sonderschüler mit mehr als 90 Schülern
 - mit mindestens 9 Schulstellen im Justizvollzug“.
- cc) Bei der Amtsbezeichnung „Studiendirektor“ werden folgende Funktionszusätze angefügt:
- „– an einer Heimsonderschule mit mehr als 90 Schülern als Leiter einer Abteilung Sonderberufs- oder Sonderberufsfachschule mit mehr als 60 Schülern⁴⁾“
- an einer Heimsonderschule mit mehr als 90 Schülern als Leiter einer voll ausgebauten Abteilung gymnasiale Oberstufe⁴⁾“.

dd) Fußnote 4 wird folgende Fußnote 5 angefügt:

„⁵⁾ Bei Schulen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als einer.“

e) Die Besoldungsgruppe A 16 kw wird wie folgt geändert:

aa) Der Amtsbezeichnung „Direktor einer Staatlichen Akademie für Lehrerfortbildung“ wird folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusätzen vorangestellt:

„Direktor einer Heimsonderschule

als Leiter einer Heimsonderschule mit mehr als 90 Schülern²⁾

– und einer Abteilung Sonderberufs- oder Sonderberufsfachschule mit mehr als 60 Schülern²⁾

– und mit einer voll ausgebauten Abteilung gymnasiale Oberstufe“.

bb) Fußnote 1 wird folgende Fußnote 2 angefügt:

„²⁾ Bei Schulen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als einer.“

3. Die Anlage 13 (Amtszulagen und Strukturzulage) wird im Abschnitt Landesbesoldungsordnungen A, B, C und W Künftig wegfallende Ämter (kw) wie folgt geändert:

a) Nach der Besoldungsgruppe A 9 (kw) wird in einer neuen Zeile in Spalte 1 die Angabe „A 11 (kw)“, in Spalte 2 die Zahl „4“ und in Spalte 3 die Zahl „196,36“ eingefügt.

b) Bei der Besoldungsgruppe A 14 (kw) wird in Spalte 2 die Zahl „2“ durch die Angabe „2 und 4“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) in der Fassung vom 12. März 2015 (GBl. S. 221) wird wie folgt geändert:

1. In § 75 Absatz 6 Nummer 1 Buchstabe b werden die Wörter „Real-, Gemeinschafts- und entsprechenden Sonderschulen“ durch die Wörter „Real- und Gemeinschaftsschulen sowie entsprechenden sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren“ ersetzt.

2. In § 98 wird in Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 das Wort „Sonderschulen“ jeweils durch die Wörter „son-

derpädagogische Bildungs- und Beratungszentren“ und in Absatz 1 das Wort „Heimsonderschulen“ durch die Wörter „sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Verordnung der Landesregierung über die Arbeitszeit der beamteten Lehrkräfte an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg

§ 2 Absatz 1 der Verordnung der Landesregierung über die Arbeitszeit der beamteten Lehrkräfte an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg in der Fassung vom 8. Juli 2014 (GBl. S. 311) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„Lehrkräfte an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren 26 Wochenstunden.“

2. Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„Technische Lehrkräfte an Schulen für Geistigbehinderte beziehungsweise an entsprechenden Abteilungen anderer Typen der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren 31 Wochenstunden.“

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2015 in Kraft.